



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 8

GZ. RV/1246-W/04

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des U.S., gegen die Bescheide des Finanzamtes Baden Mödling betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für den Zeitraum 2000 bis 2001 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist als Universitätsassistent tätig. In seinen Anträgen auf Arbeitnehmerveranlagung für die Jahre 2000 und 2001 machte er unter anderem Ausgaben für berufliche Fortbildung als Werbungskosten geltend:

Im Jahr 2000 für ein "*Kommunikationstraining nach George Leonard*" am Esalen Institute, Big Sur, Kalifornien:

Kursgebühren	253,42 €
Flugkosten	348,00 €
2 Nächtigungen a' 42,90	85,80 €
2 Diäten a' 52,30	156,90 €
Summe	844,12 €

Im Jahr 2001 für ein "Kommunikationstraining nach Vetter/Gartler" im Seminarhaus Joachimshof, Joachimstal/A:

Kursgebühren	1.962,00 €
Fahrtkosten/km-Gelder: 1680 km a' 0,356	598,08 €
25 Nächtigungen a' 35,00 (lt. Beleg)	875,00 €
33 Diäten a' 26,40	871,20 €
<hr/>	
Summe	4.306,28 €

Mit Bescheiden vom 11. Mai 2004 führte das zuständige Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagungen für die betreffenden Jahre durch und erkannte die geltend gemachten Kosten mit folgender Begründung nicht an: *"Derartige Lehrgänge werden von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen besucht, woraus ersichtlich ist, dass im vorliegenden Fall keine berufsspezifische Fortbildung vorliegt. Die daraus resultierenden Kosten können daher nicht zum Abzug als Werbungskosten führen."*

Gegen beide Bescheide wurde Berufung erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass aufgrund der Lehrtätigkeit des Bw. an der Medizinischen Universität und einem ständigen regen Austausch mit Studenten, Aus- und Fortbildungsseminare in Kommunikationsführung und Präsentationstechniken essentieller Bestandteil seiner beruflichen Weiterbildung seien. Aufgrund dieses Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit, sei die Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fortbildungsmaßnahmen erfüllt.

Im Rechtsmittelverfahren vor dem unabhängigen Finanzsenat wurde der Bw. aufgefordert, die Kursunterlagen vorzulegen und weiters darzustellen, welche Lehrgangsinhalte einen direkten Bezug zu seiner derzeitigen Tätigkeit aufweisen.

Daraufhin gab der Bw. bekannt, dass er als Universitätsassistent neben seiner Forschungstätigkeit verpflichtet sei, einen wesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung der Lehre zu widmen. Folgende Anforderungen seien in seiner Lehrverpflichtung inkludiert: Betreuung von Studenten in Übungen und Praktika, Abhalten von Seminaren, Arbeit mit Kleingruppen, Anleitung von Dissertanten zum wissenschaftlichen Arbeiten, Koordination und Leitung von Mitarbeitern in einem Forschungsprojekt, Absolvieren von Vorlesungen vor einem Plenum von bis zu 250 Studenten.

Von der wissenschaftlichen Ausbildung her seien Lehrende für die rein inhaltlichen Aspekte der Lehrtätigkeit gut qualifiziert. Jedoch seien gute Wissenschaftler oftmals keine guten Vortragenden oder Lehrer mangels Kenntnissen in Präsentationstechniken und aufgrund von

Unwissenheit das eigene Kommunikationsverhalten betreffend. Das Fehlen von diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Universitätslehrer sei wahrscheinlich ein Hauptgrund für die oft mangelhafte Qualität der Lehre an den Hochschulen. Seine ersten persönlichen Lehrerfahrungen einerseits, und ein Kommunikationsseminar am Esalen Institut bei dem renommierten Trainer George Leonard andererseits, habe ihm die Notwendigkeit eines fundierten Kommunikationstrainings zur Steigerung der Qualität seiner Lehrtätigkeit und der Arbeit mit Studierenden aufgezeigt.

Im Jahr 2001 habe er ein mehrstufiges Kommunikationstraining bei den Trainern Günter Vetter und Ulrike Gartler absolviert. Folgende Lehrgangsinhalte hätten direkten Bezug zu seiner beruflichen Lehrtätigkeit:

- Erkennen von unbewussten Verhaltensstrukturen und deren Signalen in Sprache und Körpersprache – dieser Erfahrungsprozess sei essentiell für ein sicheres Auftreten und eine natürliche Selbstpräsentation in allen Lehrsituationen.
- Erkennen von Gruppenverhalten und der Kommunikationsdynamik in der Gruppe und das Erwerben von Führungskompetenz – Gerade bei der Arbeit mit kleineren Studentengruppen wie es in der Eingangsphase des neuen Medizincurriculums vorgesehen sei, seien diese Erkenntnisse und Fähigkeiten von großer Bedeutung.
- Stressabbau und Selbstmanagement – diese Fähigkeiten seien sehr wichtig bei der Vorbereitung und Absolvierung von Vorlesungen vor großem Auditorium.
- Konfliktmanagement und Zielmanagement – beim Leiten von wissenschaftlichen Projekten komme es öfters zu Spannungen zwischen den Mitarbeitern da sie immer auch in einer gewissen kompetitiven Beziehung zueinander stünden. Das rechtzeitige Erkennen und Lösen von aufkeimenden Konflikten sei ganz wesentlich für ein gesundes und erfolgreiches Arbeitsklima.

Beigelegt finde sich die Kopie einer Teilnahmebestätigung des Seminars mit George Leonard (The Further Reaches of Human Intentionality), am Esalen Institute in Kalifornien. Die Kosten dieses Seminars seien im Jahr 1999 nicht abgesetzt worden.

Weiters eine Kopie der Rechnung betreffend das Kommunikationstraining mit den Trainern Vetter/Gartler im Jahr 2001. Da dieses Training sich direkt an die persönliche Erfahrung richte und die unmittelbare praktische Umsetzung zum Ziel habe, gebe es keine weitergehenden schriftlichen Kursunterlagen.

Die vorgelegte Rechnungskopie weist folgenden Inhalt auf:

"Rechnung:

für die Teilnahme an folgend beschriebenen Seminaren:

Kommunikationstraining, Moderation, Konfliktmanagement

TEIL A: 22. – 25. 3. 01; 19. – 22. 4. 01, 6. – 6. 5. 01

Erkennen der Stressfaktoren im Kommunikationsbereich der Arbeitssituation Unbewusste Verhaltensstrukturen und deren Signale in Sprache und Körperausdruck Selbstpräsentation, Führungskompetenz und Gruppenverhalten

TEIL B: 14. – 17. 6. 01, 5. – 8. 7. 01

Verhandlungsführung, Moderation und Zielmanagement, Kommunikationsdynamik in der Gruppe, strategisches Beziehungsmanagement, Diskussionstechnik und Einwandbehandlung

TEIL C: 20. – 23. 9. 01, 31. 10 – 4. 11. 01, 22. – 25. 11. 01

Konfliktmanagement, Umgang mit Aggressionen, Stressabbau und kreatives Selbstmanagement, Persönliche Ziele und Werte

Seminarort: Joachimstal

	<i>Betrag</i>	22.500,00
	<i>+ 20 % Mwst</i>	4.500,00
	<i>Summe</i>	öS 27.000,00"

Über die Berufung wurde erwogen:

Streitgegenständlich ist, ob die Aufwendungen für die vom Bw. absolvierten Seminare Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 darstellen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG 1988).

Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 (idF BGBI. I Nr. 1999/106 ab 2000) können Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Werbungskosten darstellen, wenn sie im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen **ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit** stehen. Maßgebend ist die konkrete Tätigkeit des Steuerpflichtigen und nicht ein abstraktes Berufsbild. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Sie dienen der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf. Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Fähigkeiten, die die Grundlage für eine (neue) Berufsausübung bilden.

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bestimmt, dass Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften selbst dann nicht abgezogen werden dürfen, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Im gegenständlichen Fall ist zu klären, ob die vom Bw. absolvierten Seminare als Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der konkret von ihm ausgeübten Tätigkeit zu qualifizieren sind.

Der Bw. hat dargestellt, dass er als Universitätsassistent einen wesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung der Ausbildung von Studenten widme. Wesentliche Anforderungen seiner Lehrverpflichtung seien die Betreuung der Studenten in Übungen und Praktika, das Abhalten von Seminaren, das Absolvieren von Vorlesungen, die Koordination und Leitung von Mitarbeitern usw.. Seine Lebenserfahrung sowie ein Kommunikationsseminar bei dem renommierten Trainer George Leonard, hätten ihm die Notwendigkeit eines fundierten Kommunikationstrainings zur Steigerung der Qualität seiner Lehrtätigkeit und der Arbeit mit Studierenden aufgezeigt. Im Jahr 2001 habe er ein mehrstufiges Kommunikationstraining bei den Trainern Vetter/Gartler absolviert.

Um beurteilen zu können, ob der im Gesetz geforderte Zusammenhang zwischen der vom Bw. ausgeübten Tätigkeit und der Bildungsmaßnahme besteht, wurde der Bw. ausdrücklich aufgefordert die Kursunterlagen vorzulegen und zu beschreiben, welche Lehrgangsinhalte einen direkten Bezug zu seiner derzeitigen Tätigkeit aufweisen.

Danach hätten folgende Lehrgangsinhalte des sehr praxisorientierten Trainings einen direkten Bezug zu seiner beruflichen Lehrtätigkeit aufgewiesen:

- Das Erkennen von unbewussten Verhaltensstrukturen sei essentiell für ein sicheres Auftreten und eine natürliche Selbstpräsentation
- Das Erkennen von Gruppenverhalten, Kommunikationsdynamik und das Erwerben von Führungskompetenz sei gerade für die Arbeit mit kleineren Studentengruppen von großer Bedeutung.
- Stressabbau und Selbstmanagement sei wichtig bei der Vorbereitung und Absolvierung von Vorlesungen.
- Konflikt- und Zielmanagement sei ganz wesentlich für ein gesundes und erfolgreiches Arbeitsklima.

Was das Seminar in Big Sur/Kalifornien betrifft, konnte der vorgelegten Teilnahmebestätigung entnommen werden, dass der Bw. bereits im Jahr 1999 – und zwar vom 30. April bis 2. Mai 1999 – daran teilgenommen hat. Für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten gilt i. d. R. der Abflusszeitpunkt. Da nicht davon auszugehen ist und der Bw. dies auch nicht behauptet hat, dass die mit dem Seminar zusammenhängenden Kosten (Kursgebühr, Flugkosten) erst im Jahr 2000 abgeflossen sind, war schon aus diesem Grund die

Anerkennung als Werbungskosten zu versagen. Abgesehen davon, wurden keine relevanten Unterlagen vorgelegt, aus denen auf Inhalt des Seminars hätte geschlossen werden können.

Auch bezüglich der im Jahr 2001 absolvierten Seminare sind die Ausführungen des Bw. so allgemein gehalten, dass nicht nachvollzogen werden konnte, inwieweit das bei den gegenständlichen Seminaren vermittelte Wissen mit der konkreten Tätigkeit des Bw. in ursächlichem und engem Zusammenhang steht.

Vielmehr beweisen die Darlegungen des Bw. – wonach z. B. Kenntnisse über Stressabbau und Selbstmanagement bei der Absolvierung von Vorlesungen hilfreich sein können und Kenntnisse über Konflikt- und Zielmanagement zu einem gesunden Arbeitsklima beitragen können – dass hier Inhalte vermittelt wurden, die nicht nur in dem vom Bw. ausgeübten Beruf, sondern in einer Vielzahl von Berufen von Bedeutung sind. Aus den dem unabhängigen Finanzsenat vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedenfalls kein Hinweis darauf, dass an den Seminaren im Bildungshaus Joachimshof ausschließlich Personen aus der Berufsgruppe des Bw. teilgenommen hätten.

Hinzu kommt, dass die vermittelten Fähigkeiten – wie z. B. *sicheres Auftreten, Stressabbau, Umgang mit Aggressionen, persönliche Ziele und Werte* – auch außerhalb von beruflichen Tätigkeiten, nämlich im Zusammenleben der Menschen ganz allgemein, von Bedeutung sind. Dieser weite Anwendungsbereich der vermittelten Fähigkeiten lässt eine einwandfreie Erkennbarkeit der berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen nicht zu.

Da der Bw. den vom Gesetz geforderten engen Zusammenhang seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit mit den absolvierten Seminaren nicht aufzeigen konnte, waren die geltend gemachten Aufwendungen nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

Wien, am 22. November 2004